

Staatsgesetz über Volksabstimmungen

I. Ablauf einer Volksabstimmung

Der Staat Schlopolis garantiert jedem Staatsbürger das Recht auf direkte demokratische Einflussnahme durch den Antrag einer Volksabstimmung. Diese hat folgendermaßen abzulaufen:

- 1) Ein Staatsbürger reicht im Bürgerbüro den schriftlichen Wortlaut seines Antrages ein.
- 2) Der Bürgerbeauftragte prüft den Antrag auf seine formellen Bedingungen und lässt ihn gegebenenfalls zu.
- 3) Der Antrag veröffentlicht.
- 4) Innerhalb desselben Tages melden mindestens 30 Staatsbürger schriftlich ihre Unterstützung des Antrages im Bürgerbüro an.
- 5) Der Antrag ist damit als Volksabstimmung freigegeben.
- 6) Am Morgen des nächsten Tages wird jeder Staatsbürger am zentralen Grenzübergang zwischen 08:00 und 10:00 beim Eintritt in das Staatsgebiet auf die Volksabstimmung aufmerksam gemacht und eine Teilnahme im Bürgerbüro ermöglicht.
- 7) Ab 10:00 ermittelt das Bürgerbüro das Ergebnis.
- 8) Der Antrag ist angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es liegen mindestens 300 gültige Stimmen vor.
 - b) Mindestens 50 Prozent der rechtsgültig abgegebenen Stimmen sind für den Antrag abgegeben worden.

II. Formelle Bedingungen eines Antrages auf Volksabstimmung

- 1) Ein Antrag auf Volksabstimmung darf nur von einem Staatsbürger des Staates Schlopolis eingereicht werden, gegen den keine laufenden Gerichtsverfahren oder verhängte Gerichtsurteile vorliegen.
- 2) Ein Antrag auf Volksabstimmung muss in einfacher und verständlicher Sprache gehalten sein. Es obliegt der juristischen Prüfung des Bürgerbeauftragten ob der Antrag freigegeben wird.
- 3) Ein Antrag auf Volksabstimmung, der folgende Bereiche betrifft darf nicht stattfinden
 - a) Staatsverfassung Schlopolis
 - b) Absetzung des Parlaments oder des Gerichtshofes (ausgenommen: Volksabstimmung über die Absetzung einzelner Parlamentarier und Mitglieder des Gerichtshofs)
 - c) Angelegenheiten des Äußeren

- d) Angelegenheiten der Finanzen
- e) Angelegenheiten des Warenlagers
- f) Laufende Gerichts- und Strafverfahren
- g) Sämtliche weitere vom Orga-Team beschlossene ausgenommene Bereiche

III. Gültigkeit

Das Staatsgesetz über Volksabstimmungen darf nur im Einklang mit der gültigen Staatsverfassung Schlopolis mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Parlaments und der anschließenden Zustimmung des Kronrates geändert werden.

IV. Abstimmungsmodus

Der Bürgerbeauftragte kann eigenverantwortlich den Ablauf und die Art des Abstimmungsmodus festlegen.

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 1

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 2